

Präambel

Mit Inkrafttreten des MDK-Reformgesetzes am 1. Januar 2020 wurde § 19 „Schlichtungsausschuss auf Bundesebene zur Klärung strittiger Kodier- und Abrechnungsfragen“ in das Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze (Krankenhausfinanzierungsgesetz - KHG) aufgenommen. Demnach bilden der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Verband der Privaten Krankenversicherung gemeinsam mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft einen Schlichtungsausschuss auf Bundesebene. Für die Geschäftsführung wird eine Geschäftsstelle errichtet, die von dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus („InEK“) geführt wird, das zur Regelung der Einzelheiten der Geschäftsführung des Schlichtungsausschusses auf Bundesebene eine Geschäftsordnung erlässt. Falls erforderlich, können im weiteren Verlauf Anpassungen an der Geschäftsordnung vorgenommen werden.

Geschäftsordnung

für den Schlichtungsausschuss nach § 19 KHG

§ 1

Aufgaben der Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle nimmt die Vor- und Nachbereitung der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses und die Information über dessen Entscheidungen vor.

Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle gehören insbesondere die:

- Implementierung und Überwachung des in der Vereinbarung über die Bildung des Schlichtungsausschusses nach § 19 KHG („**Vereinbarung**“) geregelten Verfahrens,
- inhaltliche Vor- und Nachbereitung der Beratungs- und Entscheidungsunterlagen,
- Einladung zu Sitzungen auf Veranlassung des Vorsitzenden und Vorbereitung von Sitzungen,
- Fertigung von Sitzungsniederschriften,
- Bearbeitung von Anfragen Dritter an den Schlichtungsausschuss,
- Pflege der Internetpräsenz, inkl. Veröffentlichung der Entscheidungen,

- Unterstützung des Vorsitzenden und Erteilung und Einholung von Auskünften für den Vorsitzenden.
- (2) Die Geschäftsstelle ist für den laufenden Betrieb des Schlichtungsausschusses, insbesondere die Vorbereitung und Durchführung der einzelnen Sitzungen im Sinne der Ausführung des von den Vertragsparteien bestimmten Verfahrens verantwortlich.

§ 2

Leitung und Sitz der Geschäftsstelle

- (1) Die Leitung der Geschäftsstelle übernimmt das InEK.
- (2) Sitz der Geschäftsstelle ist Siegburg.

§ 3

Anrufung des Schlichtungsausschusses

- (1) Ein Antrag an den Schlichtungsausschuss zur verbindlichen Klärung einer Kodier- oder Abrechnungsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist ausschließlich über ein für diese Zwecke eingerichtetes Datenportal bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (2) Die Geschäftsstelle stellt elektronische Antragsformulare sowie eine Verfahrensbeschreibung zum Antragsprozess über das Datenportal zur Verfügung. Die Verfahrensbeschreibung definiert technische, formale und inhaltliche Anforderungen an die Antragstellung.
- (3) Für die Nutzung des Datenportals ist eine Registrierung notwendig.
- (4) Ein Antrag zur Einleitung des Schlichtungsverfahrens liegt vor, wenn:
- Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr nach § 19 der Vereinbarung vorliegt. Der Gebühr ist die geltende gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.
 - Der Nachweis zur Antragsberechtigung nach § 11 der Vereinbarung vorliegt.
 - Die Benennung der zu klärenden einzelnen Kodier- oder Abrechnungsfrage erfolgt ist.
 - Ausführungen zur grundsätzlichen Bedeutung nach § 10 der Vereinbarung vorliegen.

- Die Sachverhaltsdarstellung mit Darlegung der unterschiedlichen Positionen erfolgt ist.
 - Ein Regelungsvorschlag für die Kodier- oder Abrechnungsfrage formuliert wurde.
 - Angekündigte Dokumente vorliegen.
- (5) Wenn es die formale Prüfung erfordert, kann die Geschäftsstelle innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen zweckdienliche Rückfragen an den Antragsteller richten. Sofern die in Abs. 4 genannten formalen Kriterien nicht erfüllt sind, fordert die Geschäftsstelle den Antragsteller innerhalb von 10 Arbeitstagen auf, die formalen Kriterien nach Abs. 4 innerhalb von 10 Arbeitstagen nachzuweisen. Eine Verlängerung der Nachweisfrist ist ausgeschlossen. Sind die formalen Kriterien gemäß Abs. 4 nach Ablauf der Nachweisfrist nicht erfüllt, liegt kein zulässiger Antrag vor. Eine erneute Antragstellung zu derselben Kodier- oder Abrechnungsfrage ist nicht ausgeschlossen.

§ 4

Einleitung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Erfüllt der Antrag die Kriterien gemäß § 3 Absatz 4, gibt die Geschäftsstelle dies gegenüber den Verfahrensbeteiligten und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses über das Datenportal bekannt. Damit wird das Schlichtungsverfahren eingeleitet (formelle Verfahrenseinleitung).
- (2) Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ergeht innerhalb von 8 Wochen nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens nach Abs. 1. Die Frist beginnt gem. § 26 Abs. 1 SGB X i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB mit dem auf die formelle Verfahrenseinleitung folgenden Tag.
- (3) Mit der Bekanntgabe nach Abs. 1 stellt die Geschäftsstelle den Verfahrensbeteiligten und Mitgliedern des Schlichtungsausschusses den Antrag einschließlich aller eingereichten Unterlagen über das Datenportal zur Verfügung. Gleichzeitig teilt sie allen Verfahrensbeteiligten und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses die Fristen nach § 14 Abs. 1, 2 und 8 der Vereinbarung mit.

§ 5

Prüfung der grundsätzlichen Bedeutung der Kodier- oder Abrechnungsfrage

- (1) Der Vorsitzende des Schlichtungsausschusses teilt den Verfahrensbeteiligten und den anderen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses innerhalb von einer Woche nach Einleitung des Verfahrens gemäß § 4 Abs. 1 seine Einschätzung mit, ob er den Antrag für zulässig und insbesondere die Voraussetzungen von § 10 Abs. 1 Satz 2 der Vereinbarung für erfüllt hält. Hält der Vorsitzende den Antrag für unzulässig, fordert er die anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses zur Stellungnahme zu seiner Einschätzung innerhalb einer Woche auf. Hält der Vorsitzende den Antrag für zulässig, wird das Verfahren wie eingeleitet fortgesetzt.
- (2) Ist der Antrag nach Einschätzung des Vorsitzenden unzulässig und gibt es seitens der Mitglieder des Schlichtungsausschusses keine abweichende Einschätzung, wird diese Einschätzung und die Absicht, den Antrag wegen Unzulässigkeit abzulehnen, allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich über das Datenportal mitgeteilt. Die Einschätzung ist zu begründen. Der Antragsteller kann mit einer Frist von zwei Wochen hierzu Stellung nehmen. Kommen Mitglieder des Schlichtungsausschusses zu einer anderen Einschätzung als der Vorsitzende, informiert die Geschäftsstelle die anderen Mitglieder des Schlichtungsausschusses unverzüglich über das Datenportal, dass das Verfahren wie eingeleitet fortgesetzt wird.
- (3) Ergeben sich bis zum Ablauf der Stellungnahmefrist nach Abs. 2 nach Einschätzung des Vorsitzenden keine neuen Erkenntnisse zur Zulässigkeit des Antrags, entscheidet der Schlichtungsausschuss über die Ablehnung des Antrags im schriftlichen Verfahren. Die Geschäftsstelle leitet die Abstimmung im schriftlichen Verfahren durch Weitergabe der Einschätzung des Vorsitzenden nach Satz 1 an die Mitglieder des Schlichtungsausschusses über das Datenportal ein und setzt eine Abstimmungsfrist von 2 Wochen. Die achtwöchige Bearbeitungsfrist beginnt nach einer Entscheidung, dass der Antrag zulässig ist, mit Vortrag der neuen Tatsachen erneut.
- (4) Trägt der Antragsteller in seiner Stellungnahme neue Tatsachen vor, durch die der Antrag nach Einschätzung des Vorsitzenden nunmehr zulässig ist, wird das Verfahren entsprechend der Vereinbarung fortgeführt. Die achtwöchige Bearbeitungsfrist beginnt mit Vortrag der neuen Tatsachen erneut.
- (5) Stellungnahmen aller Art, die erst nach Ablauf einer dafür gesetzten Frist im Datenportal verfügbar gemacht werden, sind hinsichtlich ihres Inhalts präkludiert.

§ 6

Antragspriorisierung

- (1) Anträge sollen vom Schlichtungsausschuss grundsätzlich chronologisch nach Eingangsdatum bearbeitet werden.
- (2) In Einzelfällen können sachliche oder fachliche Gründe es rechtfertigen, dass ein Antrag entgegen Absatz 1 vorgezogen bearbeitet wird. Eine solche Priorisierung ist zu dokumentieren und mit einer Begründung zu versehen. Kriterien der Priorisierung sind insbesondere die Häufigkeit und wirtschaftliche Bedeutung der Kodier- oder Abrechnungsfrage.
- (3) Die Bearbeitungsfristen gemäß § 19 Absatz 4 KHG bleiben hiervon auch hinsichtlich der nicht priorisierten Anträge unberührt.

§ 7

Vorbereitung der Sitzungen des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Geschäftsstelle stellt den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses sowie den Verfahrensbeteiligten die jeweils eingereichten Schriftsätze über das Datenportal zur Verfügung.
- (2) Die Geschäftsstelle überwacht, dass die Mitglieder des Schlichtungsausschusses einen Terminplan für die Sitzungen erstellen, der die Fristen für die Terminierung von Sitzungen nach § 14 Absätze 1, 2 und 8 der Vereinbarung berücksichtigt.
- (3) Der Vorsitzende trifft die weiteren zur Vorbereitung der Sitzung notwendigen Vorkehrungen. Insbesondere erstellt er die Tagesordnung für eine Sitzung nach Vorschlag durch die Geschäftsstelle. Es sollen möglichst mehrere Anträge in einer Sitzung beraten werden.
- (4) Die Fristen für die Einladung zu einer Sitzung des Schlichtungsausschusses richten sich nach § 14 Absatz 8 der Vereinbarung.
- (5) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt ausschließlich über das Datenportal unter Angabe der Tagesordnung. Zu einer Sitzung geladen werden die Mitglieder des Schlichtungsausschusses und die Verfahrensbeteiligten. Die Einladung erfolgt auf Veranlassung des Vorsitzenden.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten werden mit der Einladung aufgefordert, die Vertreter für die Sitzung gegenüber der Geschäftsstelle über das Datenportal zu benennen. Die zulässige Anzahl der Vertreter richtet sich nach § 15 Absatz 3 der Vereinbarung.

- (7) Im Falle der Verhinderung eines Mitgliedes des Schlichtungsausschusses für eine Sitzung ist das Mitglied aufgefordert, einen Stellvertreter zu benachrichtigen. Die Vertretung eines Mitgliedes durch einen Stellvertreter ist der Geschäftsstelle über das Datenportal mitzuteilen.
- (8) Jede Vertragspartei ist berechtigt, Sachverständige zur Sitzung hinzuzuziehen, die die Position der jeweiligen Vertragspartei in der Diskussion vertreten können („Partei-Sachverständige“). Die Sachverständigen werden auf die Gesamtzahl der Vertreter der Vertragsparteien nach § 15 Abs. 3 der Vereinbarung angerechnet. § 7 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt. § 9 Abs. 3 der Vereinbarung findet keine Anwendung.

§ 8

Beendigung des Schlichtungsverfahrens

- (1) Das Schlichtungsverfahren endet durch:
- die Ablehnung des Antrags wegen Unzulässigkeit,
 - die positive Entscheidung über den Antrag in der Sache.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Entscheidungen und ihre Begründung werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle über das Datenportal mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Ablehnung eines Antrags schließt einen erneuten Antrag mit insoweit wesentlich veränderter Antragsbegründung nicht aus. Nach einer Entscheidung in der Sache ist ein erneutes Antragsverfahren ohne veränderte Tatsachengrundlagen oder wesentlich anderslautende rechtliche Fragen nicht zulässig.

§ 9

Niederschrift

- (1) Über die Sitzung des Schlichtungsausschusses ist von der Geschäftsstelle eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses durch die Geschäftsstelle unverzüglich zugeleitet wird. Die Geschäftsstelle stellt sicher, dass das zur Anfertigung der Niederschriften erforderliche Personal zur Verfügung steht.
- (2) Die Niederschrift erfolgt auf Basis eines Audioprotokolls, falls keiner der Verfahrensbeteiligten dessen Anfertigung und Verwendung zu Beginn der Sitzung widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs nach Satz 1 wird durch eine unparteiische protokollierende Person ein Protokoll angefertigt.
- (3) Die Niederschrift hat Angaben zu enthalten insbesondere über
 - den Antragsteller;
 - die Bezeichnung des Verfahrens;
 - den Ort und den Tag der Sitzung;
 - die Namen der in der Sitzung anwesenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses oder der stellvertretenden Mitglieder des Schlichtungsausschusses sowie der Sachverständigen und weiteren Verfahrensbeteiligten;
 - die wesentlichen Erklärungen und Anträge der Verfahrensbeteiligten;
 - die Zurücknahme eines Antrages;
 - die Aussagen von Sachverständigen;
 - die Entscheidung des Schlichtungsausschusses;
 - Ort und Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung sowie ggf. die Absicht, die Begründung erst nach dem Entscheidungstenor zu veröffentlichen.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift können nur von den in der Sitzung stimmberechtigten Mitgliedern des Schlichtungsausschusses sowie den Verfahrensbeteiligten innerhalb von zwei Wochen nach Zugang über das Datenportal erhoben werden. Über die Einwendungen entscheidet der Schlichtungsausschuss im schriftlichen Verfahren. Die Frist nach Satz 1 gilt auch für einen Widerspruch gegen die beabsichtigte Veröffentlichung der Begründung nach dem Entscheidungstenor.

§ 10

Veröffentlichung der Entscheidungen des Schlichtungsausschusses

- (1) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind innerhalb einer Frist von vier Kalenderwochen nach der Entscheidung auf der Internetseite des Schlichtungsausschusses zu veröffentlichen. Die Geschäftsstelle erinnert den Schlichtungsausschuss eine Woche vor Ablauf dieser Frist an noch ausstehende Entscheidungsbegründungen. Die Entscheidungsbegründungen werden durch den Vorsitzenden unter Zuhilfenahme der Geschäftsstelle angefertigt und vor Veröffentlichung den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses mit der Möglichkeit zugeleitet, innerhalb einer Frist von einer Woche Stellung zu nehmen.
- (2) Die Entscheidungen des Schlichtungsausschusses sind unter Angabe des zugrundeliegenden Sachverhaltes und der wesentlichen Entscheidungsgründe schriftlich zu begründen. Sie sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Veröffentlichung der schriftlichen Begründung ist auch nach der Veröffentlichung des Entscheidungstenors möglich, falls kein Verfahrensbeteiligter dem nach Ankündigung dieses beabsichtigten Vorgehens in der Niederschrift nach § 9 Absatz 3 innerhalb der Frist des § 9 Absatz 4 widerspricht. Die Entscheidungen werden den Verfahrensbeteiligten und den Mitgliedern des Schlichtungsausschusses über das Datenportal zur Verfügung gestellt.

§ 11

Anforderungen an Dokumente/Datentransfer

- (1) Die Antragstellung sowie der Austausch sämtlicher Dokumente zwischen Geschäftsstelle, Mitgliedern des Schlichtungsausschusses und Verfahrensbeteiligten werden ausschließlich über das Datenportal vorgenommen.
- (2) Alle im Datenportal bereitgestellten Dokumente müssen maschinenlesbar in dem Sinn sein, dass eine elektronische Weiterverarbeitung wie insbesondere das Kopieren von Text gestattet ist. Davon ausgenommen sind Unterlagen von Dritten wie z.B. Gerichtsurteile, Gutachten etc., die nur als gescanntes Dokument vorliegen.